

Aufstellung der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH der umlagepflichtigen Strommengen gegenüber der TransnetBW GmbH für das Kalenderjahr 2017

Wir, die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH, sind gegenüber der TransnetBW GmbH (im Folgenden: regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber)

- nach § 74 Abs. 2 EEG 2017 in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen
- nach § 60a Satz 2 i.V.m. § 74 Abs. 2 EEG 2017 in unserer Eigenschaft als stromkostenintensives Unternehmen
- nach § 74a Abs. 2 EEG 2017 in unserer Eigenschaft als Letztverbraucher
- nach § 74a Abs. 2 EEG 2017 in unserer Eigenschaft als Eigenversorger

verpflichtet, jeweils eine Endabrechnung über die EEG-umlagepflichtigen Strommengen für das Kalenderjahr 2017 aufzustellen. Dieser Verpflichtung kommen wir mit der nachfolgenden Aufstellung nach:

1. Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2017 (Elektrizitätsversorgungsunternehmen)

1.1. EEG-umlagepflichtige Strommengen

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen die an Letztverbraucher gelieferten Strommengen für den Zeitraum vom 01.01. 2017 bis 31.12.2017 wieder, für die nach § 60 Abs. 1 EEG 2017 der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber - vor Berücksichtigung des § 61k Abs. 1 und 2 EEG 2017 - berechtigt und verpflichtet ist, die EEG-Umlage von der Gesellschaft zu verlangen.

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen kWh
EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG 2017 (volle EEG-Umlage)	14.302.283
EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017	0
Summe	14.302.283

Diese umlagepflichtigen Strommengen umfassen ggf. auch umlagepflichtige Strommengen, für die wir den EEG-Umlageanspruch des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers im Wege einer Zahlung auf fremde Schuld i.S.von § 267 BGB für einen Dritten erfüllen.

Hiermit weisen wir darauf hin, dass in der obenstehenden Tabelle keine Strommengen enthalten sind, die wir an Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 StromNEV geliefert haben (§ 61k Abs. 3 EEG 2017).

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (im Folgenden "BAFA") die EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:

Schienenbahn lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid	EEG-umlagepflichtige Strommengen kWh ¹⁾
	Summe	0

1) Nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. nur unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbrauchte Strommengen unter Ausschluss von weitergeleiteten Mengen.

1.2. Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61k EEG 2017

In der folgenden Tabelle sind die an Stromspeicher i.S. des § 61k EEG 2017 gelieferten Strommengen ausgewiesen, für die wir den Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61k Abs. 1 oder 2 EEG 2017 geltend machen und die in den im Abschnitt 1.1 ausgewiesenen EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben ("Saldierungsbetrag"):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	gelieferte Strommengen kWh	Saldierungs- betrag EUR
§ 61k Abs. 1 EEG 2017 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)		
§ 61k Abs. 2 EEG 2017 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)		
Summe	0	0,00

1.3. Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 2 EEG 2017 ergeben. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Änderungen jahresgenau gegenüber den Strommengen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart ¹⁾	Änderung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen kWh	ggf.: betrifft lfd. Nr. in der nachfolgenden Tabelle
2015	EEG Umlage nach § 60 Abs. 1	- 7.123	
2014	EEG Umlage nach § 60 Abs. 1	- 506	

1) Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierenden umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden müssen.

In der vorstehenden Tabelle sind nachträgliche Korrekturen in Bezug auf folgende stromkostenintensive Unternehmen bzw. Schienenbahnen enthalten:

Lfd. Nr.	Angaben lt. BAFA-Bescheid:		Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid
	A: Stromkostenintensives Unternehmen		
	B: Abnahmestelle		
1.	A:		
	B:		
2.	A:		
	B:		
3.	A:		
	B:		
4.	A:		
	B:		

2. Endabrechnung nach § 60a Satz 2 i.V.m. § 74 Abs. 2 EEG 2017 (stromkostenintensives Unternehmen) und Endabrechnung nach § 74a Abs. 2 EEG 2017 (Letztverbraucher)

2.1. EEG-umlagepflichtige Strommengen

In der nachfolgenden Tabelle geben wir die von uns selbst verbrauchten Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wieder,

- die von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an uns in unserer Eigenschaft als stromkostenintensives Unternehmen geliefert wurden oder
- die nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen an uns in unserer Eigenschaft als Letztverbraucher umlagebehaftet geliefert wurden und die auch nicht von uns selbst erzeugt wurden.

Für diese Strommengen ist der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber - vor Berücksichtigung des § 61k Abs. 1 und 2 EEG 2017 - berechtigt und verpflichtet, nach § 60a Satz 1 bzw. § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage von uns zu verlangen.

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen kWh
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 (volle EEG-Umlage)	
EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2017 ¹⁾	
EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017	
Summe	0

1) einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2017 (Selbstbehalt von 1 GWh); nur Strommengen, die durch den BAFA Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen. Weitergeleitete Strommengen sind in der Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2017 des Unternehmens in seiner Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im obigen Abschn. 1.1 aufzunehmen

Hiermit weisen wir darauf hin, dass in der oben stehenden Tabelle keine Strommengen enthalten sind, die wir als Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 StromNEV bezogen haben (§ 61k Abs. 3 EEG 2017).

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen, für die das BAFA die EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2017 bzw. § 65 EEG 2017 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:

Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid:	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid	ggf. CAP-Anteil der Abnahmestelle ¹⁾ EUR	EEG-umlagepflichtige Strommengen ²⁾ kWh
Summe:			0

- 1) Nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2017 wird die zu zahlende EEG-Umlage oberhalb des Selbstbehalts von 1 GWh ggf. durch den BAFA-Bescheid unternehmensbezogen auf einen Höchstbetrag begrenzt (sog. CAP). In diesen Fällen ist bei Vorliegen mehrerer nach § 64 Abs. 2 EEG 2017 begünstigter Abnahmestellen der CAP vom stromkostenintensiven Unternehmen auf diese Abnahmestellen aufzuteilen (CAP-Anteil der Abnahmestelle).
- 2) einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2017 (Selbstbehalt von 1 GWh); nur Strommengen die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen. Weitergeleitete Strommengen sind in der Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2017 des Unternehmens seiner Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im obigen Abschn. 1.1. aufzunehmen.

2.2. Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61 k EEG 2017

In der folgenden Tabelle sind die von uns selbst verbrauchten Strommengen ausgewiesen, für die wir den Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 61k Abs. 1 oder 2 EEG 2017 geltend machen und die in den im Abschn. 2.1. ausgewiesenen EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben ("Saldierungsbetrag"):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	verbrauchte Strommengen kWh	Saldierungsbetrag EUR
§ 61k Abs. 1 EEG 2017 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)		
§ 61k Abs. 2 EEG 2017 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)		
Summe	0	0,00

2.3. Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich nachträgliche Korrekturen nach § 61 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2017 ergeben. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Änderungen jahresgenau gegenüber den Strommengen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart ¹⁾	Änderung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen kWh	ggf.: betrifft lfd. Nummer in der nachfolgenden Tabelle

1) Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierenden umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden müssen

In der vorstehenden Tabelle sind nachträgliche Korrekturen in Bezug auf folgende durch das BAFA begrenzte Abnahmestellen unseres Unternehmens enthalten:

Lfd. Nr.	Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid
1.		
2.		
3.		
4.		

3. Endabrechnung nach § 74a Abs. 2 EEG 2017 (Eigenversorger)

3.1. EEG-umlagepflichtige Strommengen

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Eigenversorger die von uns selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wieder, für die der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber - vor Berücksichtigung des § 61k Abs. 1 und 2 EEG 2017 - berechtigt und verpflichtet ist, von uns nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 die EEG-Umlage zu verlangen:

EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen kWh
EEG-Umlage nach § 61b 1 EEG 2017 (40 % der vollen EEG-Umlage)	
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 für Anlagen, die keinen Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach § 61a - § 61d EEG 2017 haben (volle EEG-Umlage)	
EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2017 ¹⁾	
EEG-Umlage nach § 65 EEG 2017	
Summe	0

1) einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2017 (Selbstbehalt von 1 GWh); nur Strommengen, die durch den BAFA Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen. Weitergeleitete Strommengen sind in der Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2017 des Unternehmens in seiner Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im obigen Abschn. 1.1 aufzunehmen

Diese umlagepflichtigen Strommengen umfassen ggf. auch die von uns im Kalenderjahr selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. In diesem Fall sind die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 von der EEG-Umlage befreit sind, nicht enthalten.

Hiermit weisen wir darauf hin, dass in der oben stehenden Tabelle keine Strommengen enthalten sind, die wir als Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 StromNEV selbst erzeugt haben (§ 61k Abs. 3 EEG 2017).

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Strommengen, für die das BAFA die EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2017 bzw. § 65 EEG 2017 begrenzt hat, teilen sich folgendermaßen auf:

Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid:	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid	ggf. CAP-Anteil der Abnahmestelle ¹⁾ EUR	EEG-umlagepflichtige Strommengen ²⁾ kWh
Summe:			0

1) Nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2017 wird die zu zahlende EEG-Umlage oberhalb des Selbstbehalts von 1 GWh ggf. durch den BAFA-Bescheid unternehmensbezogen auf einen Höchstbetrag begrenzt (sog. CAP). In diesen Fällen ist bei Vorliegen mehrerer nach § 64 Abs. 2 EEG 2017 begünstigter Abnahmestellen der CAP vom stromkostenintensiven Unternehmen auf diese Abnahmestellen aufzuteilen (CAP-Anteil der Abnahmestelle).

2) Nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallenden Mengen.

3.2. Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i.S. des § 61k EEG 2017

In der folgenden Tabelle sind die von uns selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen ausgewiesen, für die wir den Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern aufgrund von § 61k Abs. 1 oder 2 EEG 2017 geltend machen und die in den im Abschn. 3.1 ausgewiesenen EEG-umlagepflichtigen Strommengen enthalten sind. Ferner ist nachfolgend die korrespondierende Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag angegeben ("Saldierungsbetrag"):

Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von	selbst erzeugte und selbst verbrauchte Strommengen kWh	Saldierungsbetrag EUR
§ 61k Abs. 1 EEG 2017 (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)		
§ 61k Abs. 2 EEG 2017 (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)		
Summe	0	0,00

3.3. Nachträgliche Korrekturen

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich nachträgliche Korrekturen nach § 61 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2017 ergeben. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Änderungen jahresgenau gegenüber den Strommengen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Kalenderjahr	EEG-Umlageart ¹⁾	Änderung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen kWh	ggf.: betrifft lfd. Nummer in der nachfolgenden Tabelle

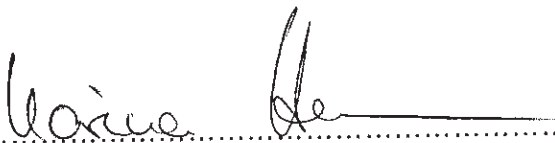
1) Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierenden umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden müssen

In der vorstehenden Tabelle sind nachträgliche Korrekturen in Bezug auf folgende durch das BAFA begrenzte Abnahmestellen unseres Unternehmens enthalten:

Lfd. Nr.	Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid
1.		
2.		
3.		
4.		

**Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vorstehenden Angaben
wird hiermit bestätigt:**

Bad Herrenalb, 22. Mai 2018


.....
Unterschrift(en) für das Unternehmen